

Ursprungsregeln im Pan-Euro-Med-Abkommen

Positionspapier der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) sowie der
European Man-made Fibres Association (CIRFS)
zum offiziellen Revisionsentwurf der Listenregeln (TAXUD/b.3(2012)876625 ADD3)

Frankfurt am Main, 25. Juli 2012

Die Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) als Vertreter der deutschen, österreichischen und schweizerischen Chemiefaserhersteller sowie der Europäische Dachverband European Man-made Fibres Association (CIRFS) befürworten grundsätzlich die von der EU-Kommission initiierte Revision der Ursprungsregeln im Pan-Euro-Med-Raum (PEM-Raum). Schließlich stellt dieser für die gesamte Chemiefaser- und Textilindustrie in Europa einen wichtigen Absatzmarkt dar, in dem die jeweiligen Akteure bisher von fairen und unkomplizierten Ursprungsregeln profitiert haben.

Der aktuelle Entwurf der Listenregeln (Dokument TAXUD/b.3(2012)876625 ADD3 der Pan-Euro-Med Working Group) enthält jedoch viele neue Formulierungen, die der Chemiefaserbranche in Europa stark schaden und ihren Absatz im PEM-Raum gefährden können. Schließlich folgen die neu vorgeschlagenen, chemiefaser- und textilspezifischen Listenregeln nicht dem bisher im PEM-Raum gültigen Prinzip der sogenannten Zweistufigkeit. Stattdessen beschreiben sie zum Teil einstufige Bearbeitungsschritte, die kaum wertschöpfenden Charakter haben und dennoch in Zukunft den Ursprung textiler Erzeugnisse im PEM-Raum bestimmen sollen.

Damit entspricht der vorliegende Entwurf der Listenregeln nicht dem **Kompromissvorschlag des Dachverbandes der europäischen Textilindustrie European Apparel and Textile Confederation (EURATEX)**, der als solcher bereits am 20. Juli 2011 an die EU-Kommission kommuniziert wurde! Die IVC sowie CIRFS lehnen daher alle Formulierungen im aktuellen Entwurf der PEM-Working Group ab, die nicht mit dem von EURATEX ausgearbeiteten Kompromissvorschlag übereinstimmen (s. Aufzählung im beigefügten Annex II). Schließlich wurde dieser bereits unter größten Anstrengungen mit unterschiedlichsten Akteuren der europäischen Textilindustrie verhandelt und damit auch von der Chemiefaserindustrie in Europa zum großen Teil mitgetragen.

Weiterhin fordern IVC und CIRFS die EU-Kommission und im Einzelnen die PEM-Working Group erneut auf, ihren Vorschlag bzgl. der Einführung von einstufigen Ursprungsregeln im Warenkapitel 5603 grundsätzlich zu überdenken.

Schließlich sind die IVC und CIRFS davon überzeugt, dass die gesamte textile Kette vom nachhaltigen Prinzip der Zweistufigkeit in den Ursprungsregeln profitiert. Deshalb ist es unabdingbar, dass dieses – ohne einzelne Ausnahmeregelungen – auch in Zukunft für alle Produktgruppen bestehen bleibt sowie ein essentielles Element aller handelspolitischen Verhandlungen der EU darstellt!

Anhang I

Die IVC und CIRFS fordern die ersatzlose Streichung der markierten Passagen im beigefügten Entwurf der Listenregeln (Dokument TAXUD/b.3(2012)876625 ADD3 der Pan-Euro-Med Working Group):



PEM-WG_876625
ADD3_IVC-CIRFS-cor

Anhang II

Im Folgenden finden Sie die detaillierte Aufzählung aller o. g. Passagen sowie die jeweils dazugehörige Position der Chemiefaserbranche:

Warenkapitel 54 (Filamente), Warennummern 5401 bis 5406 (Garne, Monofilamente und Fäden aus Chemiefaser-Filamenten):

Der Zusatz „*or Twisting combined with gimping*“ muss an dieser Stelle unbedingt gestrichen werden. Dieser war nicht Bestandteil des Kompromissvorschlags von EURATEX und macht technisch gesehen auch keinen Sinn, da „Gimpen“ bzw. „Borten oder Kordeln“ keine Garne, Monofilamente oder Fäden, sondern fertige, meist dekorative Flächengebilde darstellen. Eine solche Formulierung würde nicht nur zu einer gravierenden Irreführung auf Seiten der europäischen Zollämter führen, sondern das ursprüngliche Ziel der EU, die PEM-Listenregeln zu vereinfachen und eine höhere Transparenz innerhalb dergleichen zu schaffen, eindeutig diskreditieren.

Warenkapitel 54 (Filamente), Warennummern 5407 bis 5408 (Gewebe aus Chemiefaser-Filamenten):

Die Formulierungen „*or Yarn dyeing accompanied by weaving*“, „*Twisting or texturing combined with weaving provided that the value of the non-twisted/nontextured yarns used does not exceed 50% of the ex-works price of the product*“ sowie „*or Printing as standalone operation*“ müssen gestrichen werden! Keine von ihnen entspricht dem Kompromissvorschlag von EURATEX und werden daher sowohl von der IVC als auch von CIRFS grundlegend abgelehnt! Alle hier erwähnten, zusätzlich von der Working Group ergänzten Formulierungen stellen **unzureichende Be- bzw. Verarbeitungsschritte** dar, die keineswegs ursprungsbestimmend sein dürfen.

Warenkapitel 55 (Stapelfasern), Warennummern 5508 bis 5511 (Garne und Nähfäden aus Stapelfasern):

Der Zusatz „*or Twisting combined with gimping*“ muss auch an dieser Stelle unbedingt gestrichen werden. Dieser war nicht Bestandteil des Kompromissvorschlags von EURATEX und ist unter technischen Aspekten unsinnig, da „Gimpen“ bzw. „Borten oder Kordeln“ keine Garne Fäden aus Stapelfasern, sondern fertige, meist dekorative Flächengebilde darstellen. Eine solche Formulierung würde nicht nur zu einer gravierenden Irreführung auf Seiten der europäischen Zollämter führen, sondern das ursprüngliche Ziel der EU, die PEM-Listenregeln zu vereinfachen und eine höhere Transparenz innerhalb dergleichen zu schaffen, eindeutig diskreditieren.

Warenkapitel 55 (Stapelfasern), Warennummern 5512 bis 5516 (Gewebe aus Stapelfasern):

Die Formulierung „*or Printing as standalone operation*“ muss gestrichen werden! Diese entspricht nicht dem Kompromissvorschlag von EURATEX und wird daher sowohl von der IVC als auch von CIRFS grundlegend abgelehnt! Zudem stellt diese zusätzlich von der Working Group ergänzte Formulierung einen **unzureichenden Be- bzw. Verarbeitungsschritt** dar, der keineswegs ursprungsbestimmend sein darf.

Warenkapitel 56 (Watten, Filze, Vliesstoffe, Spezialgarne, etc.), Abschnitt 5603 (Vliesstoffe):

Der neue EU-Vorschlag für die Listenregeln in diesem Abschnitt wird – wie der EU-Kommission bereits bekannt ist – von Seiten der Chemiefaserbranche in Gänze abgelehnt. Die hier gewählte Formulierung kommt schließlich einer auffälligen Ausnahmeregelung gleich, da sie vollständig im Widerspruch zum grundlegenden Prinzip der Zweistufigkeit steht und lediglich für das Warenkapitel 5603 (Vliesstoffe) gelten soll.

Der Grund für die ablehnende Haltung der Chemiefaserindustrie kann damit erklärt werden, dass die im aktuellen Entwurf aufgeführten, unterschiedlichen „Verarbeitungsschritte“ wie „*followed by bonding into a nonwoven by friction, cohesion and/or adhesion, through one or more mechanical, thermal or chemical processes*“ **fälschlicherweise** einen mehrstufigen Herstellungsprozess suggerieren. So werden Vliesstoffe in der Fachliteratur als flexible textile Flächengebilde beschrieben, die durch eine chemische, mechanische oder thermische Verfestigung **direkt (d. h. ein-**

stufig) aus Fasern hergestellt werden. Die an dieser Stelle der Listenregeln von EURATEX vorgeschlagenen „Bearbeitungsschritte“ beschreiben deshalb nur den **integrativen Ablauf** der Vliesstoffherstellung innerhalb einer Maschine, der man zu Beginn der Vliesstoffherstellung den **Hauptbestandteil Fasern oder Filamente** zuführen muss.

Das Bestehenbleiben dieser Formulierung, die einen einstufigen Verarbeitungsschritt als ursprungsbestimmend definiert, hätte daher für die Chemiefaserhersteller in der EU – als wichtigste Zulieferer der Vliesstoffindustrie – fatale Folgen. Vielfältige Vliesstoffprodukte würden dann einen Ursprung im PEM-Raum erhalten, obwohl deren Hauptbestandteil, die Chemiefasern, außerhalb dieses Präferenzraumes (z. B. in Asien) hergestellt werden könnten. Die europäische Chemiefaserbranche würde auf diese Weise in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutlich geschwächt werden und somit langfristig nicht mehr mit innovativen Produkten „made in EU“ aufwarten können.

Warenkapitel 56 (Watten, Filze, Vliesstoffe, Spezialgarne, etc.), Abschnitt 5604 (gummierte Garne und Kord, etc.), Andere:

Der Zusatz „*or Twisting combined with gimping*“ muss – wie auch in den zuvor erwähnten Warenkapiteln – an dieser Stelle unbedingt gestrichen werden. Dieser war nicht Bestandteil des Kompromissvorschlags von EURATEX und macht technisch gesehen auch keinen Sinn, da „Gimpen“ bzw. „Borten oder Kordeln“ weder gummierte Garne, noch einen textilen Kord oder anderweitige Garne, sondern fertige, meist dekorative Flächengebilde darstellen. Eine solche Formulierung würde nicht nur zu einer gravierenden Irreführung auf Seiten der europäischen Zollämter führen, sondern das ursprüngliche Ziel der EU, die PEM-Listenregeln zu vereinfachen und eine höhere Transparenz innerhalb dergleichen zu schaffen, eindeutig diskreditieren.

Warenkapitel 58 (Spezialgewebe, getuftete Textilien, etc.):

Die Formulierung „*or Printing as standalone operation*“ muss gestrichen werden! Diese entspricht nicht dem Kompromissvorschlag von EURATEX und wird daher sowohl von der IVC als auch von CIRFS grundlegend abgelehnt! Zudem stellt diese zusätzlich von der Working Group ergänzte Formulierung einen **unzureichenden Be- bzw. Verarbeitungsschritt** dar, der keineswegs ursprungsbestimmend sein darf.

Warenkapitel 59 (Imprägnierte, beschichtete oder laminierte textile Flächengebilde; etc.), Abschnitt 5902 (Reifenkord aus hochfesten Garnen, etc.):

Die Formulierung „*Weaving*“ muss gestrichen bzw. mit der ursprünglichen Formulierung „*Manufacture from yarn*“ ersetzt werden! Diese entspricht zwar dem Kompromissvorschlag von EURATEX, wird jedoch von der Chemiefaserbranche nicht mitgetragen, da sie einen **unzureichenden Be- bzw. Verarbeitungsschritt** darstellt, der keineswegs ursprungsbestimmend sein darf. (Siehe zum Vergleich die im Abschnitt 5903 definierten Regeln.)

Warenkapitel 59 (Imprägnierte, beschichtete oder laminierte textile Flächengebilde; etc.), Abschnitt 5903 und 5907:

Die Formulierung „*or Printing as standalone operation*“ muss in den beiden genannten Abschnitten ersatzlos gestrichen werden. Diese entspricht nicht dem Kompromissvorschlag von EURATEX und macht technisch gesehen hier keinen Sinn, da es äußerst unüblich ist, die in diesem Abschnitt erwähnten textilen Flächengebilde zu bedrucken. Zudem stellt diese Formulierung einen **unzureichenden Be- bzw. Verarbeitungsschritt** dar, der keineswegs ursprungsbestimmend sein darf und deshalb von der Chemiefaserbranche grundsätzlich abgelehnt wird!

Ansprechpartner bei der IVC:

Irina Messerschmidt
Industrievereinigung Chemiefaser e. V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND
Tel.: 069 / 279971 – 39
Fax.: 069 / 279971 – 37
e-mail: Messerschmidt@IVC-eV.de

Ansprechpartner bei CIRFS:

Paul Fournier
European Man-made Fibres Association
6, av E. Van Nieuwenhuysse
1160 Brussels
BELGIUM
Tel.: +32 / 2 / 676 – 7470
Fax.: +32 / 2 / 676 – 7474
e-mail: PFr@CIRFS.org